

## Vortrag an den Ministerrat

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden**

Die Novellen enthalten Verschärfungen für die Sanktionierung von Schnellfahren:

- Die Geldstrafen für Schnellfahrer werden deutlich erhöht.
- Die Entziehungszeiten der Lenkberechtigung für Schnellfahren werden deutlich verlängert.
- Der Beobachtungszeitraum, nach dessen Verstreichen ein Delikt wieder als Erstdelikt gilt, wird verlängert.
- Geschwindigkeitsüberschreitungen ab 80 km/h innerorts und 90 km/h außerorts (statt bisher 90/100) gelten jedenfalls als „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ begangen.
- Unerlaubte Straßenrennen werden in die Aufzählung der „besonders gefährlichen Verhältnisse“ aufgenommen und in diesen Fällen soll generell (nicht nur bei unerlaubten Straßenrennen) die Absolvierung einer Nachschulung jedenfalls vorgeschrieben werden.
- Werden Delikte „unter besonders gefährlichen Verhältnissen“ innerhalb von vier Jahren wiederholt begangen, ist ein amtsärztliches Gutachten samt verkehrspsychologischer Untersuchung beizubringen.
- Weiters wird in der FSG-Novelle eine Nachfolgeregelung für die Ausnahme der Gewichtsbeschränkung von Klasse B (3500 kg) für Elektrofahrzeuge geschaffen, die am 1. März 2022 außer Kraft treten wird.

### **Kompetenzgrundlage:**

Die vorliegende Gesetzesnovelle gründet sich hinsichtlich des FSG auf den Kompetenztatbestand „Kraftfahrwesen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG und hinsichtlich der StVO 1960 auf den Kompetenztatbestand gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

14. Juni 2021

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin